

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Alfter mit Beschluss vom 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

enthält, wird

2023

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge** auf

52.115.193 €

dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf

53.320.703 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus laufender **Verwaltungstätigkeit** auf

45.213.961 €

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus laufender **Verwaltungstätigkeit** auf

50.392.831 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.833.166 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.482.429 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.410.150 €
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.035.472 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	26.613.691 €
<i>davon für die Wirtschaftsförderung Alfter GmbH</i>	14.500.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	
	4.477.307 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
1.205.510 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) auf 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 763 v. H.

2. Gewerbesteuer 550 v. H.

(Die Angaben haben lediglich nachrichtlichen Charakter, da sie durch die Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.)

§ 7

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wird auf 25.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 € sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen entscheidet der Kämmerer. Dies gilt auch für Mehr- und Minderaufwendungen aufgrund von Mehr- oder Mindererträgen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Der Kämmerer kann die Befugnisse mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates auf andere Bedienstete übertragen.

§ 10

Die Wertgrenze nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 11

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ist es grundsätzlich möglich, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Durch die **Ermächtigungsübertragungen** werden die Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres entsprechend erhöht.

Ermächtigungsübertragungen für **konsumtive Aufwendungen** sind im Ergebnisplan grundsätzlich nicht möglich. Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres sind im folgenden Jahr neu zu veranschlagen. Sollten ausnahmsweise Ermächtigungsübertragungen notwendig werden, ist dies nur unter Angabe eines Deckungsvorschlags im neuen Haushaltsjahr möglich. Die Mittelübertragung ist für höchstens ein Jahr möglich.

Ermächtigungen für Aufwendungen im Bereich der Festwerte für die Straßenbeleuchtung können im Zuge der Fortsetzung von Baumaßnahmen übertragen werden. Die Übertragung ist längstens bis zwei Jahre nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme möglich.

Ermächtigungen für **investive Auszahlungen** können übertragen werden, sofern eine Maßnahme bereits begonnen und hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde.

Über alle Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Dem Rat ist eine Übersicht über die vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Alfter, den 30.03.2023

Festgestellt:

gez.

(Dr. Schumacher)

Bürgermeister

Alfter, den 30.03.2023

Aufgestellt:

gez.

(Heinrich)

Kämmerer